



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

19. Juni 2018

Nr. 2018-333 R-362-18 Parlamentarische Empfehlung Petra Simmen, Altdorf, für eine transparente Information und klare Trennung von Tätigkeitsfelder des Regierungsrats; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 18. April 2018 reichte Landrätin Petra Simmen, Altdorf, zusammen mit Landrat Martin Huser, Unterschächen, als Zweitunterzeichner eine Parlamentarische Empfehlung für eine transparente Information und klare Trennung von Tätigkeitsfeldern des Regierungsrats ein.

In ihrem Vorstoss empfehlen sie dem Regierungsrat, sämtliche Nebentätigkeiten im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte offenzulegen. Sie verweisen auf den Zuger Regierungsrat, der jährlich eine Übersicht der nebenamtlichen Tätigkeiten mit Angaben zum zeitlichen Aufwand und den finanziellen Entschädigungen veröffentlicht. Zudem informiere der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden im Rahmen des Geschäftsberichts transparent, und die Mitglieder der Bündner Regierung würden seit 2011 nicht mehr Einsitz in Verwaltungsräte nehmen.

Sie empfehlen dem Regierungsrat, folgende Anpassungen vorzunehmen:

1. Die Offenlegung sämtlicher Nebentätigkeiten der Regierungsmitglieder auf der offiziellen Homepage des Kantons Uri.
2. Analog des Kantons Zug sollen Angaben zum zeitlichen Aufwand und zur finanziellen Entschädigung der einzelnen Mandate offen gelegt werden.
3. Regierungsmitglieder sollen auf Nebentätigkeiten, die zu Interessen- und Zielkonflikten führen könnten, verzichten.
4. Sofern nicht vorhanden oder unvollständig, eine einheitliche Regelung für alle Regierungsratsmitglieder bezüglich Nebentätigkeiten und Ausstandspflicht auszuarbeiten und damit mögliche Interessenkollisionen zu vermeiden.
5. Diese Regelungen sollen einer Aufsicht unterliegen.

II. Antwort des Regierungsrats

Das Regierungsmandat im Kanton Uri ist kein Vollamt und erlaubt einem Mitglied entsprechend eine Nebentätigkeit. Die Ausübung des Regierungsmandats steht freilich im Mittelpunkt der Tätigkeit ei-

nes jeden Mitglieds des Regierungsrats. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig. Dies im Gegensatz zu den von den Vorstössern genannten Kantonen, in denen die Regierungsmitglieder ein Vollamt bekleiden. In den Kantonen mit Vollamt dürfen die Magistraten neben ihrem Regierungsmandat grundsätzlich keine bezahlten Tätigkeiten ausüben. Ausgenommen davon sind Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

Da das Vollamt eigentlich gleichbedeutend ist mit dem Ausschluss von Nebentätigkeiten, leuchtet es ein, dass die Regierungsmitglieder in den Kantonen mit Vollamt sämtliche nebenamtlichen Aufgaben sowie Interessenbindungen offenlegen müssen. Diese Offenlegungen erfolgen zudem nicht freiwillig, sondern aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen. Je nach Kanton werden von den vollamtlich Mandatierten auch Angaben zum zeitlichen Aufwand und zu den finanziellen Entschädigungen der einzelnen nebenamtlichen Tätigkeiten verlangt.

Wollte man die Offenlegung von Interessenbindungen im Sinne eines fundamentalen demokratischen Anspruchs nach Transparenz und unbesehen der besagten Unterschiede zwischen Voll- und Haupt- bzw. Nebenamt auch im Kanton Uri einführen, so wären wohl sämtliche vom Volk gewählten nebenamtlichen Behörden gesetzlich anzuhalten, ihre Interessenbindungen offenzulegen. Entsprechend müsste man die Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen für die Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats bei einer künftigen Revision der Kantonsverfassung (RB 1.1101) näher prüfen und allenfalls verankern.

Auch ohne diese verfassungsrechtliche Verpflichtung ist der Regierungsrat von sich aus bereit, die Angaben über seine beruflichen Nebentätigkeiten im Sinne einer freiwilligen Selbstdeklaration auf der kantonalen Homepage zu vervollständigen.

Zu den aufgeworfenen Empfehlungen wird nach dem Gesagten wie folgt kurz Stellung genommen:

1. *Die Offenlegung sämtlicher Nebentätigkeiten der Regierungsmitglieder auf der offiziellen Homepage des Kantons Uri.*

Der Regierungsrat ist bereit, seine gewerbsmässigen Nebentätigkeiten auf der kantonalen Homepage anzugeben bzw. zu vervollständigen.

2. *Analog des Kantons Zug sollen Angaben zum zeitlichen Aufwand und zur finanziellen Entschädigung der einzelnen Mandate offen gelegt werden.*

Im Gegensatz zum Kanton Zug ist das Regierungsmandat im Kanton Uri kein Vollamt, weshalb die Offenlegung in diesem Punkt zu weit greifen würde.

3. *Regierungsmitglieder sollen auf Nebentätigkeiten, die zu Interessen- und Zielkonflikten führen könnten, verzichten.*

Für die Wahrung der Objektivität und Integrität der kantonalen Organe kennt das kantonale Recht die Unvereinbarkeit (Art. 75 Kantonsverfassung), den Verwandtenausschluss (Art. 76 Kantonsverfas-

sung) und den Ausstand (Gesetz über den Ausstand; RB 2.2321). Diese Regeln gewährleiten die Ausübung des freien Regierungsmandats im Interesse der Bevölkerung und des Standes Uri. Interessen- und Zielkonflikte aufgrund von Nebentätigkeiten bestehen bereits heute nur in Einzelfällen und kommen selten vor.

4. *Sofern nicht vorhanden oder unvollständig, eine einheitliche Regelung für alle Regierungsratsmitglieder bezüglich Nebentätigkeiten und Ausstandspflicht auszuarbeiten und damit mögliche Interessenkollisionen zu vermeiden.*

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf. Die geltenden Unvereinbarkeits- und Ausstandsbestimmungen haben sich bewährt und sind ausreichend. «Chronische Interessenkollisionen», die nach zusätzlichen Regelungen rufen, sind nicht bekannt.

5. *Diese Regelungen sollen einer Aufsicht unterliegen.*

Das ist heute bereits der Fall. Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand des Mitglieds einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde selbst unter Ausschluss des Mitglieds, dessen Ausstand streitig ist (Art. 5 Gesetz über den Ausstand). Allfällige Verletzungen von Ausstandspflichten in Verfahren vor Verwaltungsinstanzen können zudem vor Gericht angefochten werden. Im Übrigen untersteht der Regierungsrat der Oberaufsicht des Landrats (Art. 87 Abs. 1 Kantonsverfassung).

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung teilweise zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei und Landammannamt.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

